

## **Beitrags- und Gebührensatzung vom 15. Dezember 2015 \*) zur Entwässerungssatzung der Stadt Ibbenbüren**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2015 (GV. NRW. 2015, S. 448) und der §§ 53 c, 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 05.03.2013 (GV. NRW. 2013, S. 133 ff.) hat der Rat der Stadt Ibbenbüren in seiner Sitzung am 11.12.2015 die folgende Satzung beschlossen:

(Hinweis: Zur Verbesserung der Lesbarkeit ist verallgemeinernd in der Satzung die Form der männlichen Anrede gewählt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich die gewählte Ausdrucksform im Zuge der Gleichstellung von Frau und Mann auf beide Geschlechter bezieht.)

### **1. Abschnitt Finanzierung der Abwasserbeseitigung**

#### **§ 1 Finanzierung der städtischen Abwasseranlage**

- (1) Zur Finanzierung der städtischen Abwasseranlage erhebt die Stadt Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträge.
- (2) Entsprechend § 1 Abs. 2 der Entwässerungssatzung der Stadt Ibbenbüren vom 15. Dezember 2015 stellt die Stadt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der städtischen Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlämme die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (städtische Abwasseranlagen). Hierzu gehören der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, die für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung erforderlich sind (z.B. das Kanalnetz, Kläranlagen, Regenwasserversickerungsanlagen, Transportfahrzeuge für Klärschlamm aus Kleinkläranlagen und Inhaltstoffen von abflusslosen Gruben, das für die Abwasserbeseitigung eingesetzte Personal).
- (3) Die städtischen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit, die auch bei der Bemessung der Kanalanschlussbeiträge und Abwassergebühren zugrunde gelegt wird.

### **2. Abschnitt Gebührenrechtliche Regelungen**

#### **§ 2 Abwassergebühren**

- (1) Für die Inanspruchnahme der städtischen Abwasseranlage erhebt die Stadt nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW und § 53 c LWG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i.S.d. § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.

[\\*\) in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 15. Dezember 2021](#)

(2) In die Abwassergebühr wird nach § 65 LWG NRW eingerechnet:

- die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW),
- die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 64 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW),
- die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Stadt umgelegt wird (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LWG NRW).

(3) Die Abwasserabgabe für Kleineinleiter (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 64 Abs. 1 Satz 1 LWG NRW) wird im Rahmen der Gebührenerhebung nach § 11 Abs. 1 Buchst. a), § 12 Abs. 1 Buchst. a) der Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) der Stadt Ibbenbüren vom 15. Dezember 2015 von denjenigen erhoben, die keine Kleinkläranlage haben, die den Anforderungen des § 57 LWG NRW entspricht.

(4) Die Schmutzwasser- und die Regenwassergebühr sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

### **§ 3**

#### **Gebührenmaßstäbe**

- (1) Die Stadt erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers).
- (2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 4).
- (3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die städtische Abwasseranlage gelangen kann (§ 5).

### **§ 4**

#### **Schmutzwassergebühren**

- (1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m<sup>3</sup>) Schmutzwasser.
- (2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 4 Abs. 3) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 4 Abs. 4).

- (3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge unter Zugrundelegung der durchschnittlichen Wassermenge der Vorjahre, einer Personenzahl oder in sonstiger Weise geschätzt.
- (4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Den Wasserzähler hat der Gebührenpflichtige auf seine Kosten zu beschaffen, einzubauen und zu unterhalten. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Funktion des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen.
- (5) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, die nachweisbar nicht der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wurden (sog. Wasserschwindmengen), auf Antrag abgesetzt. Der Nachweis der Wasserschwindmengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, den Nachweis durch einen ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Die Kosten für Anschaffung, Einbau und Unterhaltung des Wasserzählers hat der Gebührenpflichtige zu tragen.
- (6) Die zum Mengennachweis erforderlichen privaten Wasserzähler nach Absatz 4 und 5 sind von einem Installationsfachbetrieb einzubauen und zu verplomben. Der ordnungsgemäße Einbau ist der Stadt Ibbenbüren durch Vorlage einer Einbaubescheinigung (Anmeldung) zu belegen, die vom Gebührenpflichtigen und dem Installateur zu unterschreiben ist. Ein entsprechendes Anmeldeformular ist bei der Stadtverwaltung Ibbenbüren erhältlich. Die Anmeldung des Wasserzählers gilt als Antrag auf Berücksichtigung der von diesem Zähler gemessenen Wassermengen im Rahmen der jährlichen Abwasserabrechnung.
- (7) Ist im Einzelfall der Einbau eines Wasserzählers zur Erfassung der Wassermengen nach Absatz 4 und 5 technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar oder hat der Wasserzähler die zu berücksichtigenden Wassermengen nicht richtig oder gar nicht angezeigt, so ist die Stadt berechtigt, die Wassermengen unter Berücksichtigung wirklichkeitsnaher Maßstäbe (z.B. Personenzahl), auf der Grundlage nachprüfbarer Unterlagen (z.B. Gutachten) oder in sonstiger geeigneter Weise zu schätzen. Dabei erforderliche nachprüfbare Nachweise hat der Gebührenpflichtige auf Anforderung auf eigene Kosten vorzulegen. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Stadt eine zuverlässige Schätzung der für das Grundstück zu berücksichtigenden Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen unschlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden geltend gemachte Wasserschwindmengen nicht anerkannt. Soweit der Gebührenpflichtige den Nachweis verbrauchter bzw. zurückgehaltener Wassermengen durch ein spezielles Gutachten erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Stadt abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt der Gebührenpflichtige.

Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt als nicht der städtischen Abwassereinrichtung zugeführte Menge 11 cbm/Jahr für jedes Stück Großvieh. Maßgebend ist der Viehbestand am 01.02. des Abrechnungszeitraumes.

- (8) Die Gebühr beträgt je m<sup>3</sup> Schmutzwasser 2,84 € (Anteil Schmutzwasserableitung 1,52 €/m<sup>3</sup>, Anteil Schmutzwasserbehandlung 1,32 €/m<sup>3</sup>).

#### **§ 4 a**

##### **Gebühr für das Erfassen, Ablesen und Abrechnen von privaten Wasserzählern**

- (1) Für das Erfassen, Ablesen und Abrechnen von privaten Wasserzählern wird je betriebenen Wasserzähler eine Gebühr erhoben.
- (2) Die Gebühr beträgt jährlich 15,00 € je Wasserzähler.
- (3) Die Gebührenpflicht gemäß Abs. 2 beginnt mit der Installation des Wasserzählers zur Abrechnung der Schmutzwassergebühren. Bei Wasserzählern im Sinne von § 4 Abs. 4 endet die Gebührenpflicht sobald aus einer privaten Wasserversorgungsanlage kein Wasser mehr der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird. Bei Wasserzählern im Sinne von § 4 Abs. 5 endet die Gebührenpflicht mit der Abmeldung des Wasserzählers bei der Stadt Ibbenbüren.
- (4) Gebührenpflichtig sind die in § 8 genannten Nutzungsberechtigten. Mit dem Wechsel des Nutzungsberechtigten wechselt gleichzeitig auch die Gebührenpflicht.
- (5) Die Gebühr wird gemeinsam mit den Schmutzwassergebühren vom beauftragten Abrechnungsdienstleister bzw. direkt durch die Stadt Ibbenbüren abgerechnet. Sofern sich der Abrechnungszeitraum nicht auf ein volles Jahr bezieht, erfolgt die Abrechnung anteilmäßig. Die Gebühr wird bei der Festsetzung der Vorausleistungen (§ 10) berücksichtigt.
- (6) Eine Gebühr wird nicht erhoben für private Wasserzähler, die im Rahmen von Regenwassernutzungsanlagen verbaut sind. Regenwassernutzungsanlagen im Sinne dieser Regelung sind Anlagen zum Sammeln von Regenwasser mit einem Stauvolumen von mindestens 1 m<sup>3</sup>.

#### **§ 5**

##### **Niederschlagswassergebühr**

- (1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksfläche, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die städtische Abwasseranlage gelangen kann.

Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die städtische Abwasseranlage gelangen kann.

- (2) Die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Befragung der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Fläche auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Insbesondere

ist er verpflichtet, zu einem von der Stadt vorgelegten Lageplan über die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob diese Flächen durch die Stadt zutreffend ermittelt wurden. Auf Anforderung der Stadt hat der Grundstückseigentümer einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Stadt die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von der Stadt geschätzt. Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt (z.B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührensschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.

- (3) Wird die Größe der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Fläche verändert oder ein Grundstück erstmals bebaut (bzw. überbaut) und/oder befestigt, so hat der Grundstückseigentümer dies der Stadt innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt § 5 Abs. 2 entsprechend.

Die veränderte Größe der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigte Fläche wird mit dem ersten Tag des Monats berücksichtigt, der auf die Veränderung folgt.

- (4) Im Rahmen der Gebührenerhebung wird folgender Gebührenabschlag berücksichtigt:
- a) 50 % für an die Abwasseranlage angeschlossene Dachflächen mit einer dauerhaft geschlossenen Pflanzendecke mit einer Aufbaustärke von 6 cm (begrünte Dächer);
  - b) 50 % für teilversiegelte Flächen, von denen direkt oder indirekt Niederschlagswasser in die öffentliche Kanalisation eingeleitet wird, die aber aufgrund ihrer Oberflächenbeschaffenheit eine teilweise Versickerung ins Erdreich zulassen, insbesondere sind dies Rasengittersteine, Rasenfugensteinflächen und andere wasserdurchlässige Flächen;
  - c) 50 % für Flächen, von denen Niederschlagswasser auf dem eigenen Grundstück in ein Regenrückhaltebecken, eine Regenwassernutzungsanlage, eine Zisterne oder eine Versickerungsanlage mit Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird. Voraussetzung ist ein Stauvolumen von mindestens 1 m<sup>3</sup> in der Anlage zur Versickerung bzw. zum Auffangen des Niederschlagswassers je 20 m<sup>2</sup> angeschlossene Fläche. Auffangvorrichtungen (einzelne oder mehrere) mit weniger als 1 m<sup>3</sup> Fassungsvermögen bleiben unberücksichtigt.
- (5) Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter (bzw. überbauter) und/oder befestigter Fläche 0,57 €.

## § 6 Starkverschmutzerzuschlag

- (1) Wird stark verschmutztes Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet, so wird wegen des erhöhten Reinigungsaufwandes ein Starkverschmutzerzuschlag erhoben. Er wird bei denjenigen Anschlussnehmern erhoben, deren Wassermenge größer als 3.000 m<sup>3</sup>/Jahr ist und die stark verschmutztes Abwasser einleiten.
- (2) Als stark verschmutzt gilt Abwasser im Sinne des Abs. 1, wenn die mittleren Konzentrationen die folgenden Grenzwerte übersteigen:

- AFS <sup>1)</sup> (abfiltrierbare Stoffe): 400 mg/l
- CSB <sup>2)</sup> (chemischer Sauerstoffbedarf): 645 mg/l
- TN <sup>3)</sup> (Gesamt-Stickstoff anorganisch): 89 mg/l
- P<sub>ges</sub> <sup>4)</sup> (Gesamt-Phosphor): 15 mg/l

Die Art der Probenahme erfolgt als qualifizierte Stichprobe nach den Vorgaben des § 2 Abs. 3 der Abwasserverordnung (AbwV) und der DIN 25667-1 entsprechend folgender Vorschriften:

- 1) abfiltrierbare Stoffe aus der durchmischten Probe entsprechend DIN EN 872 (H 33)
- 2) CSB nach DIN 38409 aus dem Überstand der abgesetzten Probe nach 2 h Absetzzeit
- 3) Gesamt-Stickstoff anorganisch TN aus der homogenisierten Probe nach DIN EN 12260
- 4) Gesamtphosphor (P<sub>ges</sub>) aus der homogenisierten Probe nach DIN EN 1189 (D11)

- (3) Der Zuschlag berechnet sich aus Gebührensatz für Schmutzwasserbehandlung gem. § 4 Abs. 8 dieser Satzung multipliziert mit der Jahresabwassermenge und folgendem Verschmutzungsfaktor F<sub>B</sub>:

$$F_B = 0,20 + 0,25 \frac{AFS}{400} + 0,25 \frac{CSB_{abg.}}{645} + 0,25 \frac{TN}{89} \left[ 0,85 + 0,15 \frac{645 + 20\%}{CSB_{abg.} + 20\%} \right] + 0,05 \frac{P_{ges.}}{15}$$

F<sub>B</sub> = Verschmutzungsfaktor

AFS = abfiltrierbare Stoffe (Anteil = 25 %) = 0,25

CSB<sub>abg</sub> = chemischer Sauerstoffbedarf der abgesetzten Probe (Anteil = 25 %) = 0,25

TN = Gesamt-Stickstoff, anorganisch = Summe [NH<sub>4</sub>-N + NO<sub>3</sub>-N + NO<sub>2</sub>-N] (Anteil = 25 %) = 0,25

P<sub>ges</sub> = Gesamtphosphor (Anteil = 5 %) = 0,05

Die vorgenannten Gewichtungen werden von der Stadt auf der Grundlage der Kosten für die Abwasserreinigung im Bedarfsfall angepasst.

- (4) Wird der ermittelte Verschmutzungsfaktor kleiner 1,0 und gleichzeitig eine der drei nachfolgenden Bedingungen durch das eingeleitete Abwasser nicht erfüllt, so wird der Verschmutzungsfaktor  $F_B = 1,0$  gesetzt:

Kohlenstoff/Stickstoff-Verhältnis ( $CSB/N > 9,4$ )

Verhältnis von Kohlenstoffverbindungen ( $CSB/BSB_5 < 2,0$ )

Anteil der gesamten anorganischen Stickstoffkonzentration

( $N_{\text{ges anorg}} < 70 \text{ mg/l}$ )

Wird der ermittelte Verschmutzungsfaktor  $F_B$  kleiner 1,0 und werden die drei vorgenannten Bedingungen erfüllt, werden zusätzlich zur Überprüfung der biologischen Abbaubarkeit (in 72 h 80 %) der Kohlenstoff- bzw. Stickstoffverbindungen ein CSB-Abbautest gem. DIN EN ISO 9888, Nr. 407 und ein Nitrifikationshemmtest gem. DIN EN ISO 9509 seitens der Stadt durchgeführt. Wird die Abbaubarkeit durch diese Tests nachgewiesen, verbleibt es bei dem errechneten Verschmutzungsfaktor.

- (5) Für die Ermittlung der Starkverschmutzerzuschläge ist die Sammlung und Auswertung verschiedener abwasserrelevanter Daten notwendig. Hierfür werden bei den Anschlussnehmern von einem staatlich anerkannten Labor Abwasserproben als qualifizierte Stichprobe entnommen und untersucht. Hierfür sind geeignete Messstellen vor der Übergabestelle in die öffentliche Abwasseranlage seitens des Anschlussnehmers vorzuhalten bzw. einzurichten. Die Stadt kann im Einzelfall festlegen, dass mehrere Einleitstellen eines Grundstücks als eine Einleitstelle gelten. Die Häufigkeit der Probeentnahmen ist abhängig von dem Produktionsprozess, der Abwasserableitung und Abwasserzusammensetzung und wird im Einzelfall von der Stadt festgelegt. Die so ermittelten Schmutzkonzentrationen bilden die Grundlagen zur Berechnung des Starkverschmutzerzuschlages. Für die Ermittlung der Höhe des Starkverschmutzerzuschlages wird der Jahresmittelwert der Laborproben (Durchschnittswert) gebildet.
- (6) Die Kosten für die Probeentnahmen und die Probeuntersuchungen trägt die Stadt. Der Anschlussnehmer kann darüber hinaus weitere Messungen durch die Stadt und Untersuchungen durch vereidigte Sachverständige beantragen, die Kosten für diese zusätzlichen Messungen trägt der Anschlussnehmer.
- (7) Die Höhe des Starkverschmutzerzuschlages wird endgültig jeweils mit der Schmutzwassergebühr nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festgesetzt. Die Stadt ist berechtigt, im laufenden Jahr Vorauszahlungen auf den Starkverschmutzerzuschlag zu fordern. Die Höhe der Vorauszahlungen wird nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt.
- (8) Ein Abschlag in Höhe von 10 % auf den zu zahlenden erhöhten Starkverschmutzerzuschlag wird gewährt, wenn durch ein Misch- und Ausgleichsbecken ein kontinuierlicher und vergleichender Abwasserabfluss erzeugt wird.

## **§ 7**

### **Beginn und Ende der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt.
- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

## **§ 8**

### **Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtige sind
  - a) der Grundstückseigentümer, bei Wohnungs- und Teileigentum die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer für einen Teil der Gebühr entsprechend ihrem Miteigentumsanteil, wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte,
  - b) der Nießbraucher oder derjenige, der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist,
  - c) der Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Einen Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der Stadt innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie der Stadt die erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben ferner zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

## **§ 9**

### **Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden. Erfolgt die Anforderung zusammen mit der Grundsteuer, so gilt deren Fälligkeit (§ 38 Grundsteuergesetz).



- (2) Die Abrechnung der Gebühren sowie das Ablesen der Zähler der Zählereinrichtungen erfolgt einmal jährlich. Soweit erforderlich, kann sich die Stadt hierbei der Mitarbeit der Gebührenpflichtigen bedienen.

## **§ 10 Vorausleistungen**

- (1) Die Stadt erhebt am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. jeden Kalenderjahres nach § 6 Abs. 4 KAG NRW Vorausleistungen auf die Jahresschmutzwassergebühr in Höhe von einem Viertel der Schmutzwassermenge, die sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergibt. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, bemessen sich die Abschlagszahlungen und Teilzahlungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Haushalte oder Betriebe. Die Stadt erhebt am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. jeden Kalenderjahres nach § 6 Abs. 4 KAG NRW Vorausleistungen auf die Jahres-Niederschlagswassergebühr in Höhe von einem Viertel der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen, die sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergibt.

Falls der Stadt am 15.02. des Kalenderjahres noch nicht alle Abrechnungsdaten vorliegen, erfolgt eine Vorausleistungserhebung am 15.5., 15.8. und 15.11. des Kalenderjahres jeweils in Höhe von einem Drittel der Jahresgebühr.

- (2) Der Vorausleistungssatz entspricht dem Gebührensatz für das jeweilige Kalenderjahr.
- (3) Die Gebühr entsteht erst am Ende des jeweiligen Kalenderjahres. Die Endabrechnung und endgültige Festsetzung erfolgt im darauf folgenden Kalenderjahr durch Bescheid.
- (4) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Vorausleistungen bemessen wurden, so wird der übersteigende Betrag erstattet bzw. verrechnet. Wurden Vorausleistungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag bei der Abrechnung nacherhoben. Nach der Beendigung des Benutzungsverhältnisses werden zu viel gezahlte Vorausleistungen erstattet. Die auf einen zurückliegenden Erhebungszeitraum bezeichneten Abrechnungsbeträge sowie die sich aus der Abrechnung der Vorausleistungen ergebenden Nachzahlungsbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## **§ 11 Verwaltungshelfer**

Die Stadt ist berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren und Vorauszahlungen der Hilfe des zuständigen Wasserversorgers oder eines anderen von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.

## **§ 12 Gebühr für Grundstücksentwässerungsanlagen**

- (1) Die Stadt erhebt Benutzungsgebühren als Gegenleistung
- a) für die Entleerung der Anlage, die Abfuhr und Behandlung der Anlageninhalte aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben,

- b) für die Überwachung der Kleinkläranlage gem. § 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 LWG NRW.
- (2) Maßstab für die Benutzungsgebühr zu Abs. 1 a) ist die tatsächlich entsorgte Menge des abgefahrenen Grubeninhalts bzw. Klärschlammes. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen etwa erforderliche Spülwasser. Als Berechnungseinheit gilt der cbm abgefahrenen Grubeninhalts bzw. Klärschlammes, gemessen an der Messeinrichtung des Entsorgungsfahrzeuges.
- (3) Bei jeder Entleerung ist die Menge des abzufahrenden Grubeninhalts zu ermitteln. Der ermittelte Wert soll vom Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragten bestätigt werden.
- (4) Die Gebührenpflicht zu Abs. 1 a) entsteht mit der Abfuhr, im Falle des § 13 Abs. 2 mit der vergeblichen Anreise. Die Gebührenpflicht zu Abs. 1 b) beginnt mit der Durchführung der Überwachung.
- (5) Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte oder der sonst zur Nutzung dinglich Berechtigte, auf dessen Grundstück die Grundstücksentwässerungsanlage betrieben wird.
- (6) Die Veranlagung zur Benutzungsgebühr wird dem Gebührenpflichtigen durch einen Gebührenbescheid bekanntgegeben. Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

### **§ 13**

#### **Gebührensätze für Grundstücksentwässerungsanlagen, Kleineinleiterabgabe**

- (1) Die Benutzungsgebühr gem. § 12 Abs. 1 Buchst. a) beträgt:
- a) bei Kleinkläranlagen 49,50 € je Kubikmeter abgefahrenen Klärschlammes,
  - b) bei abflusslosen Gruben 49,50 € je Kubikmeter abgefahrenen Grubeninhalts.
- (2) Für eine vergebliche Anfahrt beträgt die Gebühr für das Entsorgungsfahrzeug im Rahmen der Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen 65,50 € je Anfahrt.
- (3) Die Gebühr gem. § 12 Abs. 1 Buchst. b) beträgt 56,84 € je Überwachungsvorgang.
- (4) Die Kleineinleiterabgabe wird nach der Zahl der Bewohner des Grundstückes, die am 31. Dezember des Erhebungszeitraumes dort mit erstem oder zweitem Wohnsitz gemeldet waren, festgesetzt. Eine dauernde Abwesenheit oder sonstige besondere Verhältnisse sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabebescheides (Ausschlussfrist) geltend zu machen.
- (5) Die Kleineinleiterabgabe beträgt je Bewohner 17,90 € im Jahr.

### **3. Abschnitt Beitragsrechtliche Regelungen**

#### **§ 14 Kanalanschlussbeitrag**

- (1) Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung der städtischen Abwasseranlage erhebt die Stadt einen Kanalanschlussbeitrag im Sinne des § 8 Abs. 4 Satz 3 KAG NRW.
- (2) Der Kanalanschlussbeitrag ist die Gegenleistung für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der städtischen Abwasseranlage und den hierdurch gebotenen wirtschaftlichen Vorteil für ein Grundstück. Der Kanalanschlussbeitrag dient dem Ersatz des Aufwandes der Stadt für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der städtischen Abwasseranlage.
- (3) Der Kanalanschlussbeitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

#### **§ 15 Gegenstand der Beitragspflicht**

- (1) Ein Grundstück unterliegt der Beitragspflicht, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
  1. Das Grundstück muss an die Abwasseranlage tatsächlich und rechtlich angeschlossen werden können,
  2. für das Grundstück muss nach der Entwässerungssatzung ein Anschlussrecht bestehen und
  3. für das Grundstück muss
    - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt sein (z.B. durch Bebauungsplan), so dass es bebaut oder gewerblich genutzt werden darf oder
    - b) soweit für ein Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist (z.B. im unbepflanzten Innenbereich nach § 34 BauGB), muss das Grundstück nach der Verkehrsauffassung Bauland sein und nach der geordneten, städtebaulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen (z.B. im Außenbereich nach § 35 BauGB), so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.
- (3) Der Beitragspflicht nach Abs. 1 unterliegen auch Grundstücke, die im Rahmen der Niederschlagswasserbeseitigung mittelbar an die städtische Abwasseranlage angeschlossen sind. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Niederschlagswasser von Grundstücken

oberirdisch ohne leitungsmäßige Verbindung in die städtische Abwasseranlage gelangen kann.

- (4) Grundstück im Sinne des 3. Abschnitts dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

## **§ 16 Beitragsmaßstab**

- (1) Maßstab für den Beitrag ist die Veranlagungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche mit dem Veranlagungsfaktor.

- (2) Als Grundstücksfläche gilt:

1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die tatsächliche Grundstücksfläche,
2. wenn ein Bebauungsplan nicht besteht, d.h. bei Grundstücken im unbepflanzten Innenbereich (§ 34 BauGB) und im Außenbereich (§ 35 BauGB): die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 40 m von der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsstraße zugewandt ist, die das Grundstück wegemäßig erschließt (Tiefenbegrenzung). Bei Grundstücken, die nicht an eine Erschließungsstraße unmittelbar angrenzen, wird die Fläche von der zu der Erschließungsstraße liegenden Grundstückseite bis zu einer Tiefe von 40 m zugrunde gelegt. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Tiefenbegrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der baulichen Nutzung bestimmt wird, die einen Entwässerungsbedarf nach sich zieht. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Straße herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

Diese Tiefenbegrenzungen gelten nicht für Grundstücke, die nur gewerblich genutzt werden dürfen bzw. tatsächlich überwiegend genutzt werden.

- (3) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem v. H.-Satz vervielfacht (Maßzuschlag), der im Einzelnen beträgt:

1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit	100,
2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit	120,
3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	140,
4. bei viergeschossiger Bebaubarkeit	150,
5. bei fünfgeschossiger Bebaubarkeit	160,
6. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit	170,
7. bei Friedhöfen, Sportplätzen, Freibädern, Dauerkleingartenanlagen und Campingplätzen	50.

- (4) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl oder nur die zulässige Höhe der Bauwerke und keine höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse aus, so gilt als Geschosszahl die Höhe des Bauwerks geteilt durch 3,5 -

wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet oder aufgerundet werden. Ist im Einzelfall eine größere Geschoszahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.

- (5) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan keine Festsetzungen nach Abs. 4 enthalten sind, ist maßgebend:
  - a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse.
  - b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.
- (6) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.
- (7) In Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten werden die in Abs. 3 genannten Nutzungsfaktoren um 30 Prozentpunkte (Artzuschlag) erhöht. Dieses gilt auch, wenn Gebiete nicht in einem Bebauungsplan festgesetzt, aber aufgrund der vorhandenen Bebauung und sonstigen Nutzung als Kerngebiete, Gewerbegebiete oder Industriegebiete anzusehen sind oder wenn eine solche Nutzung aufgrund der in der Umgebung vorhandenen Nutzung zulässig wäre. Satz 1 und 2 gelten auch für die Grundstücke in Sondergebieten, wenn sie nach Art und Zweckbestimmung ihrer Nutzung mit Grundstücken in Gewerbe- und Industriegebieten vergleichbar sind.
- (8) Wird ein bereits an die Abwasseranlage angeschlossenes Grundstück durch Hinzunahme eines angrenzenden Grundstückes, für welches ein Beitrag nicht erhoben ist, zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so ist der Beitrag für das hinzugekommene Grundstück nachzuzahlen.

## **§ 17 Beitragssatz**

- (1) Der Beitrag beträgt 6,51 € je Quadratmeter (m<sup>2</sup>) Veranlagungsfläche.
- (2) Besteht nicht die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit des Vollanschlusses, so wird ein Teilbetrag erhoben.

Dieser beträgt:

- a) bei einem Anschluss nur für Schmutzwasser 3,66 €,
  - b) bei einem Anschluss nur für Niederschlagswasser 2,85 € je Quadratmeter (m<sup>2</sup>) Veranlagungsfläche.
- (3) Entfallen die in Abs. 2 bezeichneten Beschränkungen der Benutzungsmöglichkeit, so ist der Restbetrag nach dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Beitragssatz zu zahlen.

## **§ 18 Entstehen der Beitragspflicht**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.
- (2) Im Falle des § 15 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss. In den Fällen des § 16 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht für den Restbetrag, sobald die Beschränkungen der Nutzungsmöglichkeit entfallen.
- (3) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die Abwasseranlage angeschlossen waren oder werden konnten, entsteht die Beitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung.

## **§ 19 Beitragspflichtiger**

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 20 Fälligkeit der Beitragsschuld**

- (1) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (2) Widerspruch und Klage gegen einen Beitragsbescheid haben gem. § 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung und entbinden deshalb nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung.

## **4. Abschnitt Aufwandsersatz für Anschlussleitungen**

### **§ 21 Kostenersatz für Grundstücksanschlussleitungen**

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung einer Grundstücksanschlussleitung bis einschließlich des Kontrollschachts an die städtische Abwasseranlage sind der Stadt nach § 10 Abs. 1 KAG NRW zu ersetzen.
- (2) Der Ersatzanspruch entsteht auch für Pumpstationen bei Druckentwässerungssystemen.

## **§ 22**

### **Ermittlung des Ersatzanspruchs**

- (1) Der Aufwand für die Herstellung einer Grundstücksanschlussleitung einschließlich Kontrollschacht wird nach Einheitssätzen ermittelt. Soweit beide Straßenseiten bebaubar sind, gelten Abwasserleitungen, die nicht in der Mitte der Straße verlaufen, als in der Straßenmitte verlaufend.

Der Einheitssatz beträgt je laufendem Meter Anschlussleitung

für Niederschlagswasser im Freigefällesystem	273,09 €
für Schmutzwasser im Freigefällesystem	263,59 €
für Mischwasser im Freigefällesystem	263,59 €
im Druckentwässerungssystem	75,94 €

Erhält ein Grundstück mehrere Anschlussleitungen, so wird der Ersatzanspruch für jede Leitung berechnet.

Der Einheitssatz beträgt für einen Kontrollschacht

für Niederschlagswasser	1.071,75 €/Stück.
für Schmutzwasser	1.087,42 €/Stück.
für Mischwasser	1.087,42 €/Stück.

Der Einheitssatz für eine Pumpstation im Druckentwässerungssystem, bestehend aus dem Pumpschacht, der Pumpe mit Schneidwerk und Anschlussleitungen und -kabeln sowie der Steuerungseinheit beträgt in Kunststoff- oder Betonausführung 4.250,28 €/Stück.

Die Pumpstation wird außerhalb des anzuschließenden Gebäudes verlegt. Die maximale Tiefe der Rohrsohle der Zulaufleitung, gemessen von Oberkante Gelände, beträgt bei Kunststoffschächten 1,20 m, bei Betonschächten 1,60 m. Mehrkosten für beantragte Abweichungen von diesen Standards sind vom Antragsteller zu ersetzen.

- (2) Der Aufwand für die Erneuerung, Veränderung und Beseitigung und die Kosten für die Unterhaltung der Anschlussleitungen, Kontrollschächte und Pumpenanlagen sind in der tatsächlich geleisteten Höhe zu ersetzen.

## **§ 23**

### **Entstehung des Ersatzanspruchs**

Der Ersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung der Anschlussleitung, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

## **§ 24 Ersatzpflichtige**

- (1) Ersatzpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Mehrere Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigte haften als Gesamtschuldner.
- (3) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlussleitung, so haften die Grundstückseigentümer bzw. die Erbbauberechtigten als Gesamtschuldner.

## **§ 25 Fälligkeit des Ersatzanspruchs**

Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

## **5. Abschnitt Schlussbestimmungen**

### **§ 26 Auskunftspflichten**

- (1) Die Beitrags- und Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Beiträge und Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Stadt die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Beitrags- und Gebührenpflichtigen schätzen lassen.
- (3) Die vorstehenden Absätze gelten für den Kostenersatzpflichtigen entsprechend.

### **§ 27 Zwangsmittel**

Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.

### **§ 28 Rechtsmittel**

Das Verfahren bei Verwaltungsstreitigkeiten richtet sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.



**§ 29**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Die öffentliche Bekanntmachung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung ist gem. § 13 der Hauptsatzung am 24. Dezember 2015 erfolgt.

	<b>Veröffentlichung:</b>	<b>Inkrafttreten:</b>
1. Änderungssatzung	31. Dez. 2016	1. Januar 2017
2. Änderungssatzung	16. Dez. 2017	1. Januar 2018
3. Änderungssatzung	22. Dez. 2018	1. Januar 2019
4. Änderungssatzung	30. März 2019	1. April 2019
5. Änderungssatzung	21. Dez. 2019	1. Januar 2020
6. Änderungssatzung	19. Dez. 2020	1. Januar 2021
7. Änderungssatzung	18. Dez. 2021	1. Januar 2022